

Zahl: 131-9/9/2018

Bodensdorf, 5.3.2018

Betrifft: Roland STEINER, 9241 Wernberg – Errichtung eines
Einfamilienwohnhauses mit Carport;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber, Herr Roland STEINER, wh. in Hubertusweg 17, 9241 Wernberg, hat mit Eingabe vom 14.2.2018 um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, auf dem Grundstück Nr. 558/19, KG. Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari, e.h.

Ergeht mit RSb an:

1. Herrn Wolfgang Stichaller, Rosentaler Straße 48, 9220 Velden;
2. Herrn Wolfgang Simonitsch, Helmut-Wobisch-Weg 61, 9551 Bodensdorf;
3. Frau Elisabeth Simonitsch, Helmut-Wobisch-Weg 61, 9551 Bodensdorf;
4. Herrn Dr. Lambert Eisenhut, Passauerhofstraße 10, 3004 Sieghartskirchen;
5. Frau Eva Grubenbauer, Bahnhofstraße 34, D- 86859 Igling;
6. Frau Ulrike Wolff, Grüntenstraße 43, D- 87600 Kaufbeuren;
7. Herrn DI (FH) Christian Hartl, Reichenberger Straße 9/2/5, 9020 Klagenfurt;
8. Herrn Hermann Mikula, Helmut-Wobisch-Weg 65/1, 9551 Bodensdorf;
9. Frau Gudrun Moritsch, Landskroner Straße 39, 9523 Villach-Landskron;
10. Herrn Harald Kronhofer, Helmut-Wobisch-Weg 62/1, 9551 Bodensdorf;
11. Frau Bettina Kronhofer, Helmut-Wobisch-Weg 62/1, 9551 Bodensdorf;
12. Frau Sara Vadoc-Buttazoni, Helmut-Wobisch-Weg 62/2, 9551 Bodensdorf;
13. ÖBB Infrastruktur AG., 10.-Oktober-Straße 20, 9501 Villach, per Mail;
14. Herrn Bürgermeister Georg Kavalari, als Verwalter des öffentlichen Gutes, im Hause;
15. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
16. Kärnten Netz GmbH., Magdalener Straße 81, 9524 Magdalen, per Mail;
17. Amtstafel;

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 5.3.2018

Abgenommen am: